

LIEBE ELTERN,

Ihr Kind wird in nicht allzu ferner Zeit volljährig und die Schulzeit nähert sich dem Ende! Damit kommen sozialrechtliche Änderungen und neue Themen wie Berufswahl oder Führerschein auf Sie zu. Auch wenn junge Menschen mit chronischer Erkrankung heute so gute Zukunftschancen haben wie nie zuvor, sind dabei einige Besonderheiten zu beachten.

Führerschein

Um andere im Straßenverkehr nicht zu gefährden, muss eine gute Kontrolle der Erkrankung gewährleistet sein. Hierzu gehört z.B. das sichere Erkennen und rasche Behandeln von Unterzuckerungen beim Diabetes oder die Anfallsfreiheit bei Epilepsie. Beim Beantragen des Führerscheins muss daher ein Fragebogen zur eigenen Gesundheit ausgefüllt werden. Das Straßenverkehrsamt kann bei Vorliegen einer Beeinträchtigung, die zu Risiken führen kann, ein –privat zu finanzierendes– Gutachten von einem vom Straßenverkehrsamt anerkannten Arzt anfordern. Detaillierte Regelungen finden sich in den „Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

Kindergeld

Kindergeld wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs gezahlt. Während der Ausbildung, des Studiums, eines freiwilligen sozialen Jahrs, eines Bundesfreiwilligendienstes oder wenn sich trotz Bemühungen keine Lehrstelle finden lässt, kann es bis zum 25. Lebensjahr verlängert werden. Besteht eine Schwerbehinderung, die so einschränkend ist, dass der Betreffende auch im Erwachsenenalter nicht für seinen Lebensunterhalt sorgen kann, kann das Kindergeld auch über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt werden.

Krankenversicherung

Ab einem monatlichen Verdienst von 450 Euro müssen sich Jugendliche selbst krankenversichern. Wenn Schüler, Auszubildende, Studierende oder Absolventen

eines Bundesfreiwilligendienstes unter dieser Grenze bleiben, können sie bis zu ihrem 23. Geburtstag (unter gewissen Voraussetzungen bis zum 25. Geburtstag) familienversichert bleiben. Über das 25. Lebensjahr hinaus ist das nur möglich, wenn man aufgrund einer hochgradigen Behinderung nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann.

Zuzahlungen

Ab dem 18. Geburtstag erlischt die Zuzahlungsbefreiung, z.B. bei Medikamenten, Klinikaufenthalten, Heil- und Hilfsmitteln. Chronisch Kranke müssen Zuzahlungen jedoch nur bis zu 1% des jährlichen Brutto-Haushaltseinkommens leisten („Chronikerregelung“). Zum Bestimmen der Belastungsgrenze werden alle Personen berücksichtigt, die in einem Haushalt zusammen leben (Ehepartner & familienversicherte Kinder).

Schwerbehindertenausweis

Spätestens mit Beginn der Volljährigkeit, häufig schon mit dem 16. Geburtstag, überprüft das Versorgungsamt den Grad der Behinderung (GdB) sowie die Merkzeichen eines Schwerbehindertenausweises. Das Merkzeichen H, das Kindern zusteht, weil sie ständig fremder Hilfe bedürfen, entfällt dann in der Regel. Wenn weiterhin eine erhöhte Hilfebedürftigkeit besteht, kann Widerspruch gegen diese Entscheidung eingelegt werden.

Berufswahl

Jugendliche mit chronischer Erkrankung sollten sich wie andere Jugendliche auch bei der Berufswahl vorrangig an ihren Interessen, Begabungen und Fähigkeiten orientieren. Bei vielen Erkrankungen existieren keine bzw. kaum berufliche Einschränkungen, die nicht ausgeglichen werden könnten. Wenn Sie oder Ihr Kind unsicher sind, sollten Sie Ihre Sorgen frühzeitig mit Ihrem Behandlungsteam besprechen. Zudem helfen das Reha-Team der Agentur für Arbeit, die Berufsberatung während einer Rehabilitation oder Berufsbildungszentren bei der Beratung

und Vermittlung von chronisch kranken oder behinderten Menschen.

Lassen Sie sich als Eltern nicht nur von Vernunftargumenten leiten. Ein Beruf, der Spaß macht, und ein Kollegenkreis, in dem man sich wohl fühlt, ist für chronisch Kranke ebenso wichtig wie für Gesunde und kann die Therapiemotivation enorm steigern. Unterstützen Sie Ihr Kind daher, seinen eigenen Weg zu finden, ggf. in Etappen zu denken oder einen zweiten Anlauf zu nehmen.

Bewerbung

Chronisch Kranke sind nicht verpflichtet, ihre Krankheit in der Bewerbung um einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz anzugeben – auch nicht, wenn sie einen Schwerbehindertenausweis besitzen. Um möglichen Benachteiligungen vorzubeugen, kann es ratsam sein, sie nicht (gleich) offenzulegen.

Im anschließenden Vorstellungsgespräch muss abgewogen werden. Wenn eine Erkrankung keine Bedeutung für die Berufsausübung hat, muss sie nicht erwähnt werden. Zumindest wenn sie offensichtlich ist, sollte sie jedoch angesprochen werden. Der Bewerber zeigt damit, dass er sich mit seinem Handicap auskennt und sich Gedanken über die Vereinbarkeit mit dem Arbeitsplatz gemacht hat.

Fragt der Arbeitgeber oder der Betriebsarzt nach gesundheitlichen Problemen, welche die Ausübung der Tätigkeit oder Teilen davon (z.B. Schichtdienst) erschweren, muss der Bewerber wahrheitsgemäß antworten. Andernfalls droht eine fristlose Kündigung. Allgemeine Fragen nach Erkrankungen müssen nicht beantwortet werden.

Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich soll stärkere krankheitsbedingte Leistungshandicaps in Schule, Ausbildung und Studium ausgleichen. Generelle Regelungen, welche Ausgleichsmaßnahmen möglich sind, gibt es nicht. Sie können individuell je nach Art der Beeinträchtigung festgelegt werden, z.B. Schreibzeitverlängerung oder häufigere Pausenzeiten in Klausuren, Ersatzleistungen für Klausuren oder Freistellung von bestimmten Ausbildungsteilen. Im Zeugnis

wird der Nachteilsausgleich bzw. die geänderte Prüfungssituation nicht erwähnt.

Arbeiten mit Schwerbehinderung

Schwerbehinderte Menschen erhalten am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz besonderen Schutz (z.B. Kündigungsschutz, Zusatzurlaub). Zudem können ihnen Integrationsmaßnahmen oder Nachteilsausgleiche gewährt werden (z.B. Befreiung von Aufgaben, Bezuschussung von Hilfsmitteln).

Studieren mit Schwerbehinderung

Viele Universitäten reservieren Studienplätze für schwerbehinderte Bewerber, die gesondert vergeben werden (unabhängig von Numerus clausus und Wartezeiten). Auch Härtefallanträge auf sofortige Zulassung zum Studium oder Zulassung an einem bestimmten Ort sind möglich (z.B. Vorhandensein einer Spezialambulanz oder Nähe zu den betreuenden Eltern).

Beim BAföG kann die Behinderung Einfluss auf die Bewilligung, Dauer und Rückzahlung von Leistungen haben.

Tipp: Da das Sozialrecht ziemlich komplex ist, sollten Sie sich dazu unbedingt von Experten beraten lassen (z.B. von der Krankenkasse oder von einer Selbsthilfeorganisation).